

Regelleistungsvereinbarung für Leistungen im Bereich der Sozialen Teilhabe im Leistungsbereich Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen

Leistungstyp 3.1.1.2 Tagesstätte für Menschen mit seelischen Behinderungen

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte

Die Betriebsstätte/n befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude (.....m²) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonm².

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm (Aufzählung der Zimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte ist

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Plätze einzutragen.

Eine Änderung der vereinbarten Platzzahl bedarf der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers. Hierbei ist nicht die tatsächliche Belegung gemeint.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden volljährige Menschen mit seelischen Behinderungen im Sinne des § 99 SGB IX. Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX. Das Leistungsangebot richtet sich an leistungsberechtigte Personen, für die ohne das Angebot der Tagesstätte eine Betreuung in einer besonderen Wohnform erforderlich wäre, ein offenes Kontakt- und Beratungsangebot nicht ausreichend ist oder medizinische oder berufliche Rehabilitationsmaßnahmen - auch in einer WfbM - nicht oder noch nicht in Betracht kommen.

Leistungsberechtigte Personen, die Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Leistungsbereich Wohnen in Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII erhalten, können an den Maßnahmen der Tagesstätte teilnehmen, sofern der zuständige Leistungsträger dieser Maßnahme im Einzelfall zustimmt.

2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Gebiet des örtlichen Trägers.....und in den angrenzenden Gebieten der örtlichen Träger..... wohnende Menschen aufgenommen.

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 104 SGB IX bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen eine geistige Behinderung oder eine Suchtkrankheit im Vordergrund stehen.

In Einzelfällen können in Abstimmung mit dem zuständigen Leistungsträger auch leistungsberechtigte Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 4 SGB IX und im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Gemäß § 90 SGB IX ist es Ziel der Leistung, leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen sie befähigen ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Die leistungsberechtigten Personen sollen durch die Arbeit der Tagesstätte gefördert und stabilisiert werden.

Das Angebot alltagspraktischer Hilfen soll die leistungsberechtigten Personen zu individuell erreichbarer Selbständigkeit bei der Bewältigung der täglichen Anforderungen befähigen und Phasen der Motivationslosigkeit sowie Krisensituationen überwinden helfen.

Die Teilnahme an dem Angebot der Tagesstätte kann insbesondere jüngere leistungsberechtigte Personen befähigen, Ausdauer und Belastbarkeit als Zugangsvoraussetzungen für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, z.B. WfbM, Berufsförderungswerk, Soziale Betriebe, einzuüben.

3.2 Art der Leistung

Der Leistungserbringer erbringt für die leistungsberechtigte Person Leistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 Absatz 1 und 2 Ziffer 2, und 5 i.V.m. § 81 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Das Angebot alltagspraktischer Hilfen soll die leistungsberechtigte Person zu individuell erreichbarer Selbständigkeit bei der Bewältigung der täglichen Anforderungen befähigen und Phasen der Motivationslosigkeit sowie Krisensituationen überwinden helfen.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Krankheitsbilder und Lebenssituationen und der daraus resultierenden unterschiedlichen Bedürfnisse bedarf es für die leistungsberechtigten Personen eines möglichst breit gefächerten Leistungsangebotes.

Die Leistungen der Tagesstätte umfassen insbesondere alltagspraktische Hilfen. Des Weiteren umfasst die Integration in die Gemeinde auch die Hilfestellung zur Inanspruchnahme der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Freizeit- und Kontaktmöglichkeiten (soziale Eingliederung).

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten sollen die leistungsberechtigten Personen in Fragen der beruflichen Rehabilitation und Arbeitsvermittlung/-förderung individuell beraten werden.

Der Leistungserbringer wirkt daraufhin, dass die leistungsberechtigte Person an mindestens 20 Stunden in der Woche an der Maßnahme teilnimmt.

3.3.1 direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen richten sich an dem Teilhabe-/Gesamtplan nach §§ 19, 121 SGB IX aus.

Hilfen zum regelmäßigen Besuch der Tagesstätte

Die Tagesstätte bietet Angebote zur Tagesstrukturierung an, die die individuellen Bedürfnisse der leistungsberechtigten Person berücksichtigen (z.B. handwerkliche, kreative Arbeiten, Werken mit verschiedenen Materialien).

Unterstützung / Assistenz bei der Wiedergewinnung einer selbständigen Lebensführung (z.B. Hilfen bei der Aufstellung von Speiseplänen, Planung von Haushaltskosten, Einkäufen, Mengenbestimmung beim Einkauf, Zubereitung von Mahlzeiten, Bewirtschaftung der Küche, Müllentsorgung und Wertstofftrennung, Anleitung zur Körperhygiene, Kleiderauswahl nach Anlass und Jahreszeit, Vermittlung von Verkehrssicherheit und allgemeiner Mobilität, Gestaltung und Sauberhaltung des Lebensumfeldes).

Training angemessener Verhaltensweisen und Hilfestellung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten in der Gemeinschaft (z.B. Spielgruppen, Einzelgespräche, Möglichkeit der Erörterung von Problemen in Kleingruppen und in Form von Themenzentrierten Gesprächskreisen, in denen das Erkennen und Wahrnehmen von Rechten und Pflichten, das Lernen, sich einzubringen und zu behaupten, erörtert und geübt wird)

Förderung von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (z B. Hilfen beim Aufbau und bei der Pflege von Kontakten zu Angehörigen und Freunden, Vereinen, Nachbarschaft; zur Auflösung von Isolation, zum Abbau von und zum Entgegenwirken bei Rückzugstendenzen).

Unterstützung / Assistenz bei der Freizeitgestaltung (z B. Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Kino, Theater, religiöse Veranstaltungen, Teilnahme an Sportveranstaltungen und Ausflügen).

Unterstützung/ Assistenz bei der Vermeidung krankheitsbedingter Krisen; Gespräche über die Notwendigkeit medizinischer Versorgung und die Einhaltung ärztlich verordneter Maßnahmen.

Unterstützung / Assistenz bei der Gestaltung von rechtlich geprägten Beziehungen (z.B. Unterstützung bei Kontaktaufnahmen zu Betreuern und Behörden).

Ergotherapeutische Leistungen i.S. von SGB V können von der Tagesstätte im Zusammenhang mit den Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden und sind nach Maßgabe des SGB V abzurechnen.

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 116 SGB IX ist die gemeinsame Leistungserbringung Basis für die Tagesstätte. Die zuvor beschriebenen Leistungen können an mehrere leistungsberechtigte Personen gemeinschaftlich oder individuell erbracht werden.

3.3.2 indirekte Leistungen

Grundlage der Arbeit der Tagesstätte ist ein Angebot (Wochenplan) zur Integration und Verselbständigung der leistungsberechtigten Personen, der die Aufgabenfelder der Ziffer 3.3.1 abdeckt.

In diesem Wochenplan sind zeitliche Festlegungen zumindest für die Aufgabenschwerpunkte

- Beschäftigungsangebote
- Maßnahmen der lebenspraktischen Förderung
- themenzentrierte Gesprächskreise
- Maßnahmen zur Förderung von Kontakt und Kommunikationsfähigkeit

mit einem Gesamtumfang von mindestens 16 Stunden pro Woche vorzunehmen. Dies gilt nicht für außerhalb der Tagesstätte geplante, dokumentierte und ausgeführte Aktivitäten (Projektwochen).

In Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen sollen die leistungsberechtigten Personen an eine angemessene Tätigkeit herangeführt werden (z.B. Zusammenarbeit mit den Fachdiensten der Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Unterstützung der leistungsberechtigten Personen bei Inanspruchnahme schulischer und beruflicher Ausbildung und Rehabilitation).

Der ordnungsgemäße Betrieb der Tagesstätte wird durch regelmäßige Besprechungen wie Teambesprechungen und fachliche Abstimmungen, Umsetzung und Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie durch die fachliche Leitung, Organisation, Koordination und Durchführung der Verwaltungsaufgaben sichergestellt.

Die Tagesstätte ist Bestandteil der gemeindepsychiatrischen Versorgung im Gebiet des örtlichen Leistungsträgers..... Sie arbeitet deshalb im sozialpsychiatrischen Verbund mit.

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Reinigung
- Ggf. Fahrdienst (leistungsangebotsindividuell zu vereinbaren)

4. Umfang der Leistung

Die Betreuung wird tagsüber an fünf Tagen in der Woche, in der Regel auf die von Montag bis Freitag entfallenden Werktage, jeweils sechs Stunden einschließlich Mittagszeit angeboten.

Beabsichtigte Abweichungen von den Regelöffnungstagen Montag bis Freitag sind entsprechend zu dokumentieren.

Betriebsschließungen bis zu zehn Werktagen im Sinne des Satzes 1 pro Jahr sind möglich.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

Für das Leistungsangebot sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen zu treffen, insbesondere für Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) inkl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung

vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Der Leistungserbringer verpflichtet sich:

1. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 124 Abs. 2 SGB IX und entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 NuWGPersVO nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
2. von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

In der Tagesstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel Fachkräfte: 1,0 : 7,5

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen
- Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen
- Pädagogen / Pädagoginnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen (höchstens 25% der Fachkräfte)
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen (mindestens 25% der Fachkräfte)
- Fachkrankenpfleger / Fachkrankenschwester Psychiatrie
- Personen mit einer in Niedersachsen erworbenen sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung (RdErl d. Nds. SozM v. 24.2.1969 – IV/B6 – 31/00 – GültL 19/40)
- vergleichbare Qualifikationen

Auf die Verpflichtung nach § 124 Abs. 2 SGB IX wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Funktions- und Gemeinschaftsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Hilfeplan

Unter Berücksichtigung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX und insbesondere der dort vereinbarten Ziele sowie ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie ergänzend durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Eigene Feststellungen des Leistungserbringers¹
- Manual der Aktion psychisch Kranker (IBRP) oder ein anderes standardisiertes Verfahren

¹ Protokollnotiz: Die eigenen Feststellungen des Leistungserbringers führen nicht einseitig zur Änderung des Gesamtplanes. Eigene Feststellungen des Leistungserbringers können Veranlassung geben, Änderungen des Gesamtplanes anzuregen.

wird anlässlich der Aufnahme für jede leistungsberechtigte Person innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabepanes abgeleiteten Förderzielen,
- hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (5.2.2) anzustreben sind,
- Empfehlungen über die danach täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamt-/Teilhabepanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamt-/Teilhabepan vorliegt, der weniger als 24 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabepanes abgeleiteten Förderzielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Hilfedokumentation

Der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.1), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.2) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsangebot unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.4 Verlaufsbericht

Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabepanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamt-/Teilhabepan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen.

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe/Rehaträger auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Personen wesentlich geändert hat.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf der Unterstützung / Assistenz
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6. Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Hildesheim, (Datum)

Ort, (Datum)

Für das Niedersächsische Landesamt

Für den Leistungserbringer

für Soziales, Jugend und Familie
– Landessozialamt –

Im Auftrage